

RS Vwgh 2002/1/29 2001/14/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

ESTG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs1;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

KStG 1988 §8;

Rechtssatz

Aus der Rechtspersönlichkeit der Kapitalgesellschaft leitet sich für das Steuerrecht das Trennungsprinzip ab, das auch steuerlich wirksame Leistungsbeziehungen zwischen dem Gesellschafter (allenfalls auch dem Alleingesellschafter) und der Kapitalgesellschaft ermöglicht. Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht für den eigenen Betrieb, sondern für den der Kapitalgesellschaft und somit für einen fremden Betrieb tätig (Hinweis E 27. Juni 2001, 2001/15/0057). Der Gesellschafter ist daher in seiner Funktion als Geschäftsführer der GmbH weder als "Einzelkaufmann" tätig, noch kann es sich bei der Tätigkeit der GmbH um die Verwaltung "eigenen Vermögens" des Geschäftsführers handeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140216.X01

Im RIS seit

10.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at